



## Förderbekanntmachung

**REGIONALE Ostwestfalen-Lippe:  
Vernetzte Mobilität und digitale  
Anwendungen**

## 1. Zusammenfassung

Der Wirtschafts- und Kulturraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) richtet unter der Überschrift „Wir gestalten das neue UrbanLand“ die REGIONALE 2022 aus. REGIONALEN sind ein Strukturförderinstrument des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien und von strukturwirksamen Projekten. „7 Lösungen aus OWL für ein gutes Leben“ bilden das Rückgrat der UrbanLand-Strategie und sind Ausdruck der bisherigen Ergebnisse der REGIONALE in OWL. Sie bieten Antworten für wesentliche Herausforderungen der Region. Projekte vor Ort zeigen, wie Lösungen für wichtige Zukunftsfragen aussehen können: Sichere und einfache Erreichbarkeit mit vernetzter Mobilität, Innovationsimpulse für exzellente Bildung und berufliche Entfaltung, lebendige Quartiere und Kommunen, starke Lebensräume zwischen Stadt und Land, sichere Daseinsvorsorge und Gesundheitsversorgung und insgesamt eine attraktive erlebbare Region.

Bis heute ist es gelungen, fünf neue Forschungs-, Bildungs- und Innovationszentren in der Region entstehen zu lassen. Diese gute Ausgangslage soll nun genutzt werden, um die Zukunftsfähigkeit der Region in den Bereichen intelligente vernetzte Mobilität und digitale Anwendungen fortzuentwickeln und sicherzustellen. Durch die Förderbekanntmachung „REGIONALE Ostwestfalen-Lippe: Vernetzte Mobilität und digitale Anwendungen“ sollen solche Beiträge gefördert werden, die in den zentralen Handlungsfeldern „Die neue Mobilität“ und „Der neue Mittelstand“ sowie dem Querschnittsthema „Digitalisierung“ der REGIONALE OWL einen Fokus auf die Themencluster „Intelligente vernetzte Mobilität“ und „Innovationskompetenz“ legen. Es sollen solche Beiträge gefördert werden, die in besonderen Forschungsschwerpunkten die großen Transformationsprozesse hin zur Green Economy und den gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit gestalten. Ziel ist es, im Sinne der Innovationsstrategie NRW, in diesen Themenbereichen die Innovationsinfrastruktur im Forschungsbereich an den Hochschulstandorten zu verbessern, die Potenziale von interdisziplinärer Zusammenarbeit und neuer Methoden der Innovationsentwicklung zu nutzen, um weiterhin wirtschaftliche Erfolge in den ländlich geprägten Teilen der Region OWL zu ermöglichen und neue Allianzen als Nährboden für Innovationen auf den Weg zu bringen.

Die Stärkung der Wirtschaft und Gesellschaft OWLs in den sechs Innovationsfeldern sowie dem Querschnittsfeld der Regionalen Innovationsstrategie des Landes (RIS) NRW ist Grundvoraussetzung zur Antragstellung. Mit dieser Förderbekanntmachung wird die Möglichkeit eröffnet, bis zu insgesamt 3 Mio. € EU-Mittel aus dem EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 einzusetzen. Mit EU-Mitteln, Landesmitteln und Eigenanteilen können damit Projekte mit einem maximalen Finanzvolumen von rund 8 Mio. € durchgeführt werden. Die Projekte tragen zum Spezifischen Ziel 1 "Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien" des EFRE bei.

## 2. Zielsetzung

Die Ziele der Förderbekanntmachung „REGIONALE Ostwestfalen-Lippe: Vernetzte Mobilität und digitale Anwendungen“ sind:

Beiträge zum Handlungsfeld „Die neue Mobilität“ in den Bereichen:

- Bedarfsorientierte Mobilitätsangebote für die sogenannte letzte Meile in Ergänzung des öffentlichen Nahverkehrs
- Entwicklung und modellhafte Erprobung innovativer Fahrzeuge auf der Schiene oder im Schiene- Straßenverbund als Teil der vernetzten Mobilität im Personen- und Warenverkehr
- Automatisierung an der Schiene im Güter- und Personenverkehr, digitale Assistenz- und Leitsysteme im Bereich Mobilität

Beiträge zum Handlungsfeld „Der neue Mittelstand“ in dem Bereich:

- Erschließung von Forschungs- und Geschäftspotenzialen in Zukunftsthemen wie bspw. Gesundheit durch Bildung von neuen Innovations- und Forschungsallianzen

Die Hintergründe zu den o. g. Beiträgen aus den Handlungsfeldern sind dem Strategiepapier „UrbanLand OstWestfalenLippe – Die Navigation“ zu entnehmen. Dieses ist als Download hier zu finden:

<https://www.urbanland-owl.de/regionale-2022/arbeitsprozesse-und-strategien/>

Es hat sich gezeigt, dass eine gut aufgestellte Forschungslandschaft, die anwendungsorientiert mit Wirtschaft und Gesellschaft verzahnt ist, in besonderer Weise geeignet ist, die gewünschten Beiträge in den innovationsorientierten Handlungsfeldern der REGIONALE OWL zu realisieren. In den genannten REGIONALE-Handlungsfeldern „Die neue Mobilität“ und „Der neue Mittelstand“ soll daher der Ausbau der Infrastruktur in den Bereichen Forschung und Innovation (F&I und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I Spitzenleistungen weiter vorangebracht werden.

### Maßnahme 1.2 Forschungsinfrastruktur

Zielsetzung zu dieser Maßnahme

Unterstützt werden Einrichtungen, die mit ihrer Tätigkeit die genannten Handlungsfelder der REGIONALE OWL adressieren und aus OWL heraus einen Beitrag zur nachhaltigen Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen zur Stärkung der Wirtschaft in den Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie NRW leisten. Die Einrichtungen müssen mit der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, und ggf. weiteren relevanten Akteuren zusammenarbeiten und die Ergebnisse ihrer Forschung in geeigneter Weise multiplizieren.

Gefördert werden sollen der Ausbau der Infrastruktur im Bereich von Forschung und Innovation (F&I und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I Spitzenleistungen. Dabei geht es um umsetzungsorientierte Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Kompetenz und Anwendungszentren im Rahmen von Kooperationsmodellen mit Unternehmen.

Die Förderung von Neubaumaßnahmen ist ausgeschlossen.

Alle Beiträge müssen das umsetzungsorientierte Forschungs- und Innovationspotenzial sowie die anwendungsorientierte Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation in OWL durch gezielte Investitionen in Forschungs- und Innovationskapazitäten adressieren. Im Antrag soll plausibel dargestellt werden, wie für den Betrieb der Forschungsinfrastruktur und/oder die Forschungskapazitäten nach Ablauf der Förderung im Sinne einer Verstetigung eine Finanzierung gewährleistet werden kann. Zudem sollen im Rahmen einer nachhaltigen Verstetigung Planungen zur langfristigen Etablierung der Forschungsinfrastrukturen (bspw. Verstetigung durch Integration in bestehende Strukturen) dargelegt werden.

In der Vorhabensbeschreibung ist die spezielle thematische Ausrichtung einer neu zu etablierenden oder auszubauenden Forschungsinfrastruktur oder von Forschungskapazitäten, insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen der Wirtschaft in OWL, darzustellen. Die Projektinhalte sind anhand detaillierter Arbeitsschritte, den Meilensteinen, Ausgaben und der Finanzierung auszuführen.

Sofern das Vorhaben durch ein Konsortium von Forschungseinrichtungen und Unternehmen bzw. sonstigen Akteuren umgesetzt wird, sollte dieses durch eine hierfür legitimierte Konsortialführung vertreten werden. In den Fällen, wo aus projektspezifischen Gründen kein Konsortium gebildet wird, muss dargestellt werden, wie sich Unternehmen beteiligen und die Bedarfe der Wirtschaft abgedeckt werden. Aussagekräftige Lols sind den Antragsunterlagen beizufügen. Gefördert werden können die Ausgaben für die Anschaffung von Geräten, Anlagen und damit unmittelbar verbundene Dienstleistungen, Sachausgaben und ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen. Weiterhin können projektbezogene Personal- und Gemeinausgaben für ein begleitendes umsetzungsorientiertes FuE Vorhaben bewilligt werden. Der reine Betrieb der beschafften Forschungsinfrastruktur ist nicht förderfähig.

## **3. Teilnahme**

### **3.1 Teilnahmeberechtigte**

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Kommunale Unternehmen und Einrichtungen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Kammern, Vereine und Stiftungen

und seinen Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat.

### **3.2 Teilnahmevoraussetzungen**

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Das Projekt muss vorwiegend in Ostwestfalen-Lippe durchgeführt und verwertet werden.

Die Projektlaufzeit sollte 36 Monate nicht überschreiten.

Kooperationsprojekte werden vorrangig gefördert. Mit den Antragsunterlagen ist der Entwurf eines Kooperationsvertrages vorzulegen, ein Konsortialführer ist zu benennen.

In der Vorhabensbeschreibung muss dargelegt werden, wie das Projekt nach Ablauf der Förderung unterhalten und wirtschaftlich weitergeführt werden soll.

Die Ergebnisse der Forschung sind in geeigneter Weise zu verbreiten.

**Hinweis:**

**\*Gemäß Artikel 9 Absätze 2-4 der Verordnung (EU) 2021/1060 können Vorhaben über das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 gefördert werden, wenn sie mit den Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung, der Nichtdiskriminierung und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen vereinbar sind.**

**Gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 ist sicherzustellen, dass Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind.**

## 4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. Sie müssen im Einklang mit der aktuellen Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.

Sie müssen im Einklang mit der Strategie der REGIONALE 2022 – „Wir gestalten das neue UrbanLand OstWestfalenLippe“ stehen.

<b>Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird</b>	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
<b>Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:</b>	%
<b>1.2 Forschungsinfrastruktur</b>	
Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen	20
Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens	20

<b>Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien</b>	%
Beitrag des Vorhabens zur Strategie der REGIONALE 2022 – „Wir gestalten das neue UrbanLand OstWestfalenLippe“	20

## 5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

**Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.**

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung nur projektbezogene Verträge über Planungsleistungen nach HOAI bis einschließlich Leistungsphase 6 geschlossen werden. Alle Teilnehmenden des Aufrufs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle Bezirksregierung Detmold über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

## **6. Verfahren und weiteres Vorgehen**

### **6.1 Fristen und Termine**

Einreichungsrunde bis 21.04.2023

#### **Weitere Angaben zur Einreichung**

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht:  
<http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen>.

## **6.2 Einreichung**

Die Einreichung erfolgt digital unter dem folgenden Link:

<https://efre.ecoh.nrw.de/>

Der Antrag ist die Grundlage für die Bewertung des Vorhabens. Er ist klar zu gliedern und muss alle erforderlichen Unterlagen und Angaben zu den Auswahlkriterien beinhalten.

## **6.3 Beratung und Ansprechpersonen**

### **Zuständige durchführende Stelle:**

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold

### **Die Beratung erfolgt durch:**

Sarah Stephan  
Telefon: 05231-71-3406  
E-Mail: [sarah.stephan@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:sarah.stephan@bezreg-detmold.nrw.de)

## **6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren**

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich das reguläre Bewilligungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold an.

### **Fördersatz:**

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

### **Weitere Informationen:**

Die Fördersätze für Antragstellende, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ergeben sich aus der FEI-Richtlinie. In Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung können Antragstellende, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, eine Förderung von bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben erhalten.

**Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:**  
<https://efre.ecoh.nrw.de/>

## 6.5 Rechtliche Grundlagen

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 445).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S.3) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW (EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW, EFRE/JTF RRL NRW) vom 07. Oktober 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 871).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.159), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/2039 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.60).
- Für alle Rechtsgrundlagen/ Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der vorgenannten Förderrichtlinien oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt.

## **Weitere rechtliche Grundlagen**

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FEI-Richtlinie) vom 23. Dezember 2022 (MBI. NRW 2023 S.10).

## 7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

### **Impressum:**

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

### **Redaktion:**

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

### **Bildnachweis:**

Titelbild: Ostwestfalen-Lippe GmbH / deterringdesign

### **Stand:**

15.03.2023